

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 64 (1967)

**Heft:** 9

**Artikel:** Fürsorgerinnen im Fahrstuhl!

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838123>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## *Zerfall institutioneller Bindungen im Rahmen der Gemeinde*

Die wirtschaftliche Entwicklung und der Bewußtseinswandel, der sich in den nächsten Jahren noch verstärken wird, haben zu einem Zerfall der institutionellen Bindungen im Rahmen der Gemeinde geführt. Fast in allen Gesprächen wird – meist in pessimistischer Färbung – darauf hingewiesen, daß das Dorfleben nicht mehr so wie früher sei. Dort, wo ein bedeutender Teil der Dorfbevölkerung nicht mehr in der Landwirtschaft tätig ist, wird ein sichtbarer Einbruch von außen her wahrgenommen. Ein Sekundarlehrer schildert diesen Wandel wie folgt:

«Unser Dorfleben hat sich entagrarisiert. Die Mentalität ist heute anders als noch vor 10 Jahren. Wir befinden uns in einer Übergangszeit und haben die neue Form des Gemeinschafts- und Familienlebens noch nicht gefunden.» (Interview 5/II 8.)

Oder ein Pfarrer stellt in seiner Gemeinde eine Spaltung in eine Bauern- und eine Arbeiterbevölkerung fest, die gelegentlich zu Konflikten führt. Aber auch dort, wo der Zusammenstoß zwischen zwei verschiedenen Sozial-, Wirtschafts- und Kultursystemen nicht so offensichtlich ist, wird ein merklicher Wandel des Dorflebens festgestellt. In manchen Gesprächen beklagte man sich, das Gemeinschaftsleben sterbe im Dorf aus; die zwischenmenschliche Hilfe, vor allem die Nachbarhilfe, sei keine Selbstverständlichkeit mehr, es fehle die Initiative. Rivalitäten unter den Familien verhindern oft die notwendigste Zusammenarbeit. Dafür zitiert ein Pfarrer im Gespräch ein typisches Beispiel:

«In meinem Dorf gibt es keine Sennerei. Jeder Bauer trägt morgens und abends Milch ins Nachbardorf, ohne daß es jemandem einfallen würde, am eigenen Ort eine Sammelstelle zu schaffen, von der aus die Milch gesamthaft zur nächsten Sammelstelle transportiert werden könnte.» (Fortsetzung folgt)

## Fürsorgerinnen im Fahrstuhl!

(SAIH) Einen nicht alltäglichen Kurs absolvierten kürzlich 23 Fürsorgerinnen, hauptsächlich Mitarbeiterinnen der Pro Infirmis-Beratungsstellen aus der ganzen deutschen Schweiz. Sie hatten während drei Tagen Gelegenheit, die wichtigsten Hilfsgeräte und Fahrstühle, die dem körperlich Behinderten das Alltagsleben erleichtern, kennen- und gebrauchen zu lernen. Nach grundlegenden medizinischen Referaten über «Hilfsmöglichkeiten der Orthopädie» und «Probleme bei rheumatischen Erkrankungen» erläuterte eine Beschäftigungstherapeutin, welch' wichtigen Anteil ihrer Arbeit die Angewöhnung, das Trainieren eines Hilfsgerätes bildet. Dabei, aber auch bei der Auswahl und beim Einüben zweckmäßiger Hilfsmittel für die tägliche Selbstversorgung und für den Haushalt ist ihr die darin geschulte Fürsorgerin eine große Hilfe.

Aus diesem Grund wurden die praktischen Übungen dieses Kurses sehr realistisch durchgeführt. Den Teilnehmerinnen wurde abwechselndweise ein Arm festgebunden oder verboten, sich zu bücken. Sie mußten einhändig Schuhe binden, nähen, Kochgut zurüsten, essen; vom Fahrstuhl aus lernten sie betten, glätten, abstauben und kochen – immer mit den dafür bestehenden Hilfsmitteln. Ja, sie fuhren sogar im Fahrstuhl einkaufen. Diese Übungen sollten den Fürsorgerinnen helfen, sich noch besser in die Lage der Bewegungsbehinderten zu versetzen und

deren Problem zu erspüren. Die Handhabung der gebräuchlichen Hilfsmittel sollte ihnen geläufig gemacht werden, damit sie ihrerseits ihre Klienten anleiten können. Daß der Kurs den beabsichtigten Zweck erfüllte, konnte man den spontanen Äußerungen während der Arbeit entnehmen. Alle Teilnehmerinnen waren sich einig, daß die Bestimmung, Vermittlung und Angewöhnung von Hilfsmitteln nicht nur ein technisch-administrativer Vorgang ist, sondern ein langer Weg mit dem Behinderten zusammen.

## Vorbildliche Epileptikerbehandlung in Holland

(SIGE) Holland führt für seine Anfallkranken besondere medizinisch geleitete Beratungsstellen. Das Land ist dazu in 8 Bezirke aufgeteilt. In jeder Beratungsstelle arbeitet auch eine Sozialarbeiterin. Grundsätzlich geben die Beratungsstellen dem Hausarzt die detaillierten Behandlungsmethoden für die Epilepsiekranken bekannt. Viele Ärzte ziehen es aber vor, ihre Patienten nicht nur für die soziale Betreuung, sondern auch für die medizinische Behandlung der Beratungsstelle zu überweisen. Dies gilt besonders für solche Epilepsiekranken, die Verhaltenschwierigkeiten aufweisen. Dabei ist die Epilepsie bekanntlich eine Nerven- und keineswegs eine Geisteskrankheit. Probleme, die sich vielen Epilepsiekranken täglich in Schule und Erwerbsleben stellen, können bei ambulant behandelten Kranken am besten durch ständige Zusammenarbeit von Arzt und Sozialarbeiterin gelöst werden. Man vergesse nicht, daß bei sachgemäßer Behandlung 50% der Epilepsiekranken geheilt oder doch anfallsfrei werden und sich im Leben durchaus bewähren. Weitere 40% können weitgehend gebessert werden. Vorurteile aus früheren Zeiten sind heute unangebracht.

## Rechtsentscheide

### *Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 8 Absatz 1*

*Artikel 8 Absatz 1 des neuen Konkordats hat die nämliche Bedeutung wie Artikel 12 Absatz 1 des Konkordats von 1937: Der Konkordatswohnsitz einer Person, die den Wohnkanton verläßt, erlischt nur dann nicht, wenn die Person schon bei der Abreise die Absicht hat, in absehbarer Zeit in den Wohnkanton zurückzukehren und weiterhin dort zu wohnen. Diese Absicht ist vom Heimatkanton nachzuweisen. Sie kann sich aus der Natur des auswärtigen Aufenthaltes (Besuch, Erholung) oder aus den Umständen ergeben. Die bloße Hoffnung, in einem noch unbestimmten Zeitpunkt zurückzukehren, genügt nicht. (Gutachten von Fürsprecher W. Thomet vom 2. Februar 1967.)*

### *Tatbestand*

Der im November 1941 geborene, ledige Olivier N. lebte seit Ende Januar 1963 angeblich als Übersetzer im Kanton Z. Im September 1965 mietete er dort in T. eine kleine Wohnung. Vor Weihnachten 1965 stellte der Vermieter fest, daß N. die Wohnung nicht mehr benützte. Da auch der fällige Mietzins ausblieb, ließ der